



Studierendenparlament – Das Präsidium  
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10, 34127 Kassel

Datum 28/ Oktober 2020  
Studierendenparlament  
Durchwahl (0561) 804-2886  
Fax (0561) 804-2885  
eMail [stupa-kassel@gmx.de](mailto:stupa-kassel@gmx.de)

# EINLADUNG

Studierendenparlament Uni Kassel

Hiermit laden wir zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments ein

Die Sitzung findet statt am

**Mittwoch, dem 04. November 2020 um 18:00 Uhr,**

**in den Räumlichkeiten der Färberei, Universitätsplatz 10, 34127 Kassel**

**Oder es findet eine Online-Sitzung statt.**

Diese Tagesordnung wird vorgeschlagen:

- TOP 01: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 02: Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 03: Genehmigung des Protokolls vom 01.07.2020
- TOP 04: Genehmigung des Protokolls vom 19.08.2020
- TOP 05: Mitteilungen des Präsidiums
- TOP 06: Berichte und Aussprache (AStA, Senat, Studierendenwerk)
- TOP 07: Nachwahl
- TOP 08: Härtefallsatzung auf den neusten Stand bringen
- TOP 09: Satzung des Kulturzentrums Färberei
- TOP 10: 2. Nachtragshaushalt 2020
- TOP 11: 2. Nachtragshaushalt 2020
- TOP 12: Bestätigung eines Sachbearbeiters für den Bereich Digitales
- TOP 13: Bestätigung von Franziska Weygandt als SB für das Referat Fachschaften und Vernetzung, Studium und Lehre
- TOP 14: Steuerberater\*innenwechsel ab dem Jahr 2021
- TOP 15: Genehmigung finanzieller Mittel für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Kassenführung
- TOP 16: Begleichung der Rechnungen für die Steuererklärung Jahre 2018 & 2019
- TOP 17: Diskussion über die Möglichen Optionen zur Durchführung der Wahl
- TOP 18: Dauer der nächsten Legislatur – 6 Monate
- TOP 19: Dauer der nächsten Legislatur – 12 Monate
- TOP 20: Dauer der nächsten Legislatur – 18 Monate
- TOP 21: Aufwandsentschädigung/Vergütung ab dem Jahr 2021 festlegen
- TOP 22: Festlegung der studentischen Beiträge

TOP 23: Standortvernetzung mit Ökologie und Witzenhausen  
TOP 24: Einrichtung einer Verwaltungstelle Digitales - Administration und Entwicklung  
TOP 25: Verschiedenes

Im Falle der Verhinderung bitten wir jedes Mitglied des Ausschusses um eine schriftliche Entschuldigung per E-Mail [stupa-kassel@gmx.de](mailto:stupa-kassel@gmx.de) oder in das Postfach des Stupa-Präsidiums im AStA Büro.

Freundliche Grüße

Jorias Bach

Antonia Bachmann

Hannah Deger

Präsidium des Studierendenparlaments

## **Studierendenparlament der Universität Kassel**

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
28.10.2020

### **Art Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung § 21, Abs. 1, Nr. 1**

Antragssteller\*innen: Der AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Das Studierendenparlament der Universität Kassel

## **Härtefallsatzung auf den neusten Stand bringen**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

, dass die neue Härtefallsatzung in folgendem Wortlaut in Kraft tritt:

#### SATZUNG

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung) vom 04. November 2020

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung) vom 04. November 2020.

Das Studierendenparlament der Universität Kassel hat am 04. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Teil A: Erstattungsanspruch

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt zu den Kultureinrichtungen mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semesterticket und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen Verkehrsverbund (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

#### §2 Härtegründe

(1) Ein Härtegrund ist anzuerkennen:

1. Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhalten oder die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums drei Monate außerhalb des Geltungsbereichs des

AStA-Semestertickets aufhalten, wobei das Praktikum eine Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern haben kann,

3. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

4. bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie (I) promovieren (oder vgl. Meisterschüler\*in an der Kunsthochschule) oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, (II) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und (III) sich ihr Wohnsitz sowie (IV) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,

5. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,

6. bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war,

7. bei Mitgliedern, die an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind und das Semesterticket der anderen Hochschule nutzen,

8. bei Mitgliedern, die in einen Kooperationsstudiengang zwischen der Universität Kassel und der Hochschule Fulda eingeschrieben sind und das Semesterticket der Hochschule Fulda nutzen,

9. bei Mitgliedern, die im Besitz des hessischen Landesbedienstetentickets sind.

(2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern anerkannt werden, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen besonderer Härte nicht möglich ist. Dies ist in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied (sog. Normalstudent im Sinne der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigten Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen.

Häusliche Lebensgemeinschaft bezeichnet das Zusammenwohnen mit der\*dem Partner\*in oder eigenen Kindern.

Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von der\*dem zuständigen Referent\*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Die Summe der Rücklagen der Mitglieder dürfen maximal so hoch sein, dass der Grundbedarf zuzüglich der ortsüblichen Durchschnittsmiete für sechs Monate gedeckt ist.

Bereinigte Einkünfte sind alle Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Kosten.

Abzugsfähige Kosten sind:

- (a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
- (b) Kosten für Rückmeldegebühren,
- (3) die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Durchschnittsmiete, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate,
- (d) Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierende mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung können berücksichtigt werden,
- (e) Mehraufwand für Betreuung eigener Kinder, wie Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung und Tagesmütter.

Die ortsübliche Durchschnittsmiete ist jedes Semester von der\*dem zuständigen Referent\*in anhand der Ergebnisse der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studierendenwerks Kassel zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt §2 (2) Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.

3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.

4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach § 2 besteht nicht, wenn die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.

(4) Die Härtefallstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen.

### §3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls weg. Sie sind zu entwerfen und der Härtefallstelle vorzulegen. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

## Teil B: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

### §4 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung für die Gründe unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1-5 und 7-9 für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er muss elektronisch auf der vom AstA hierfür im Internet angebotenen Webseite gestellt werden. In abgesprochenen Ausnahmefällen ist es dem Mitglied möglich den Antrag analog zu stellen. Ein Widerruf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.

(2) Die für die Prüfung des Antrags für die Gründe § 1-9 notwendigen Nachweise sind auf der dafür vorgesehenen Webseite im angegebenen Zeitraum laut Abs. 1 hochzuladen oder in vorher abgesprochenen Ausnahmefällen elektronisch oder schriftlich einzureichen. Fehlende Unterlagen müssen bis zum 15.05. für das Sommersemester und zum 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden.. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.

(3) Bei Anträgen nach §2 Abs.2 besteht für das laufende, sowie für das vorhergegangene Semester keine Antrags- und Einreichfrist.

(4) Bei dem laut § 2 Abs. 1 Ziff. 6 können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.

(5) Die Härtefallstelle weist Antragsteller\*\_innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner\*\_innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.

(6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; auf der Webseite ist einsehbar, welche Nachweise benötigt werden. Die\*der Antragsteller\*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um über den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle die\*den Antragsteller\*in per E-Mail auf, die notwendigen Unterlagen nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

## §5 Entscheidung

(1) Die Härtefallstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als sechs Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach §2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als vier Wochen dauern.

(2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle einen schriftlichen oder elektronischen Ablehnungsbescheid; di ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Campus Card an einer der Validierungsautomaten zu entwerten ist. Eine Kopie der entwerteten Campus Card ist im dafür vorgesehenen Antragsystem innerhalb der Frist hochzuladen.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung.

#### §6 Widerspruchsverfahren

Studierende, deren Antrag abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids einen schriftlichen Widerspruch bei der Härtefallstelle einzureichen. Dem Widerspruch ist eine Begründung beizufügen.

#### §7 Überprüfungsverfahren

1) Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bearbeitet die Härtefallstelle den Antrag erneut. Kommt die Härtefallstelle zu der Entscheidung, dass dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, entscheidet abschließend der Härtefallausschuss. Die Härtefallstelle ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden. Der\*die Antragssteller\*in ist über die Entscheidung elektronisch oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Härtefallausschuss, sowie alle Beteiligten sind im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### §8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger\*innen oder Mitarbeiter\*innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle bis zu zwei stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger\*innen oder Mitarbeiter\*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 11 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten die Rechte der Betroffenen zu wahren,  die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor  Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten,  die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden,  die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten,  ein Verzeichnis zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt),  die Daten nicht an Dritte zu übermitteln,  die Löschungsfristen einzuhalten und  einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

## §9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder dem Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt die\*der Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

## §10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

Teil C: Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV § 11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und



Daten zu Antragsteller\*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Benutzerkontrolle, Hessischen Datenschutzgesetzes Zugriffskontrolle, sind zu Datenverarbeitungskontrolle, beachten (Zutrittskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter\*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller\*innen elektronisch verarbeiten:

a) Name, b) Vorname, c) Matrikelnummer, d) Anschrift, e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller\_innen, f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und g) Entscheidungsergebnis, h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets, i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat, j) Bankverbindung, k) Erstattungs Historie, l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller\*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

a) Name, b) Vorname, c) Matrikelnummer, d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets, e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller\*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller\*innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

### § 13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu.

### Teil D: Finanzierung § 14 Härtefallfonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

### Teil E: Schlussbestimmungen § 15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

(1) Die zuvor geltende Satzung des Härtefallausschusses der Studierendenschaft der Universität Kassel wird mit dem in Kraft treten der aktualisierten Härtefallsatzung gem. § 15 Abs. 2 aufgehoben.

(2) Die neue Härtefallsatzung tritt in Kraft, wenn das Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlicht wurde



## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Härtefallsatzung aus dem Jahr 2015 ist nicht mehr aktuell*

### **B. Lösung**

*Die Satzung wird angenommen*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 28.10.2020

*i.A. Johanna Dangloff für den AStA*

## **Studierendenparlament der Universität Kassel**

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

27.10.2020

## **Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung einer anderen durch das Studierendenparlament erlassene dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 4

Antragssteller\*innen: Sophie Eltzner für den AStA Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament Kassel

# **Satzung des Kulturzentrums Färberei**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*... folgende Satzung für das Kulturzentrum Färberei.*

## **Satzung Kulturzentrum Färberei**

### **§ 1 Präambel**

- (1) Die Räumlichkeiten im Untergeschoss des Studierendenhauses,

*Gebäude 7680 - Kopfbauten, 34127 Kassel,*

sind das studentische Kulturzentrum Färberei der verfassten Studierendenschaft der Universität Kassel, vertreten durch den

Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Kassel,

*Universitätsplatz 10, 34127 Kassel.*

Die Universität Kassel überlässt dem AStA das Gebäude aufgrund eines Überlassungsvertrages (siehe Anlage, Überlassungsvertrag zwischen der Universität Kassel und der Studierendenschaft, vertreten durch den AStA, i.d.F. v. 11.06.2019).

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (3) Die verfasste Studierendenschaft fördert über ihr Kulturzentrum Färberei, im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft, kulturelle und musische Interessen der Studierenden, nimmt hochschulpolitische und soziale Belange von Studierenden wahr und fördert die politische Bildung, das Demokratieverständnis und das soziale und ökologische Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.
- (4) Die verfasste Studierendenschaft unterstützt durch das Kulturzentrum Färberei die Arbeit der studentischen Initiativen und Hochschulgruppen an der Universität Kassel, indem sie den in § 4 Abs. 1 genannten Personen und Gruppen die Räumlichkeiten des

Kulturzentrums Färberei zur Verfügung stellt.

- (5) Die verfasste Studierendenschaft verfolgt über das Kulturzentrum Färberei keine nachhaltige wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht. Im Vordergrund steht die Förderung der Aktivitäten der verfassten Studierendenschaft im Sinne des § 77 HHG.
- (6) Das Kulturzentrum Färberei ist ein Raum, der offen für alle Menschen ist, fernab von vermeintlichen Kategorien wie Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlicher Verfasstheit, Religion und sonstigen Zuschreibungen und Verallgemeinerungen (siehe § 6).

### **§ 3 Organisation**

- (1) Das Kulturzentrum Färberei wird betrieben durch den AStA als vertretendes Organ der Studierendenschaft der Universität Kassel.
- (2) Das Kulturzentrum Färberei ist innerhalb des AStA dem Kulturreferat unterstellt und umfasst folgende ständige Organe mit nachfolgend aufgelisteten Aufgaben:
  - Referent\*in:
    - Die\*der Referent\*in für Kultur wird von der Studierendenschaft gewählt und befindet sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis.
      - Die Leitung des Kulturzentrums Färberei unterliegt der\*dem amtierenden Referent\*in für Kultur des AStA der Studierendenschaft der Universität Kassel.
      - Die\*der Referent\*in ist angehalten mit ihrem\*seinem Eventmanagement, unter Einhaltung des hessischen Hochschulgesetzes, die Interessen der Studierendenschaft zu vertreten.
  - Sachbearbeiter\*in
    - Die\*der Sachbearbeiter\*innen werden durch den AStA gewählt, sowie dem Studierendenparlament bestätigt und befinden sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis.
    - Die\*der Sachbearbeiter\*innen für Kultur sind der\*dem Referent\*in zugeordnet. In Absprache mit der\*dem Referent\*in, der Verwaltungsstelle und gemäß Beschluss des Studierendenparlamentes können folgende Aufgaben übernommen werden:
      - Eventmanagement
      - Booking
      - Unterstützung bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen
      - Marketing/Öffentlichkeit
      - Finanzen

- Einkauf
  - weitere Aufgaben, welche innerhalb des AStA und des Studierendenparlamentes beschlossen werden.
- Verwaltung
  - Die Verwaltungsfachkraft ist eine unbefristete Festangestellte des AStA zur Verwaltung des Kulturzentrums.  
Dabei übernimmt sie nachfolgende Aufgaben:
    - Schnittstelle zu einzelnen Fachbereichen der Uni Kassel, wie etwa der Bauleitung und der Hausmeisterei.
    - Verwaltung von Personaleinsatz und -einstellung in Zusammenarbeit mit der\*dem Referent\*in
    - fristgerechte Vertragsabschlüsse für Kooperationen und mit Künstler\*innen
    - Archivierung und Ablage aller Dokumente, welche der Aufbewahrungsfrist unterliegen
    - Ansprechpartner\*in für Studierende
    - Vor - und Nachkalkulationen von Veranstaltungen
    - Umsatzsteuervoranmeldung in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat und der\*dem Steuerberater\*in
    - Verwaltung und Administration von der Registrierkasse (in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat)
    - Überblick und Verwaltung von notwendigen Einkäufen für Betriebsmittel, Getränke und Wartung von Geräten
    - die Aufgaben können in Absprache mit der\*dem Referent\*in oder per Beschluss durch AStA oder Studierendenparlament verändert werden
- Aushilfskräfte
  - Aushilfskräfte werden durch die Verwaltungsfachkraft nach Beschluss im AStA eingestellt und befinden sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Sie sind dabei in folgenden Aufgabengebieten tätig:
    - Techniker\*innen: Betreuung und Wartung der technischen Einrichtungen. Bedienung der technischen Gerätschaften während Veranstaltungen
    - Abendleitungen: Aufsicht und Kontrolle der Mitarbeitenden. Aushändigen der Kassen. Zählung und Verbuchung der Einnahmen. Schlüsselgewalt. Verantwortlichkeiten gegenüber dem Ordnungsamt
    - Thekenkräfte: Ausgabe der Getränke.
    - Die Tätigkeitsbereiche werden bei Vertragsabschluss festgehalten

(3) Für die Planung und Durchführung von Kooperationen gem. §4 Abs.3, sowie der Aufrechterhaltung des Betriebes sind das Kulturreferat und die beim AStA

beschäftigten Mitarbeiter\*innen des Kulturzentrums Färberei zuständig.

- (4) Die finanziellen Belange sind in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat zu bearbeiten. Hierzu zählen die Bezahlung von Rechnungen, die Aushändigung von Wechselgeldkassen, sowie Veranstaltungsabrechnungen. Die Finanzordnung der Studierendenschaft ist hierbei ebenfalls zu beachten.
- (5) Seit dem 01.01.2019 ist bei Betrieb (auch im Falle des § 4 Abs. 3) die Führung einer Registrierkasse (Beschluss des Studierendenparlamentes vom 13.06.2018) verpflichtend. Dabei sind ebenfalls die entsprechenden gesetzlichen Verordnungen zu beachten und umzusetzen.

#### **§ 4 Nutzung**

- (1) Veranstaltungen im Kulturzentrum Färberei können von folgenden Personen und Gruppen durchgeführt werden, dabei ist eine Überlassungen an Dritte gemäß Überlassungsvertrag mit der Universität Kassel ausgeschlossen:
  - von immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel
  - vom AStA, von autonomen Referaten, sowie Fachschaftsräten der Universität Kassel
  - von hochschulpolitischen Studierendengruppen der Universität Kassel
  - von Hochschulgruppen und studentischen Initiativen der Universität Kassel (Zusammenschlüsse mehrerer Studierender der Universität Kassel)
  - von der Universität Kassel sowie dem Studierendenwerk Kassel
  - der AStA kann auch aufgrund eines Beschlusses des AStA oder des Studierendenparlamentes anderen studentischen Initiativen, gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Gruppierungen eine Nutzung des Kulturzentrums Färberei im Rahmen der Aufgaben des § 77 HHG gestatten
- (2) Unter folgenden Bedingungen sind Veranstaltungen im Kulturzentrum nicht erlaubt:
  - Geschlossene Gesellschaften und private Veranstaltungen sind im Kulturzentrum Färberei nicht gestattet.
  - Von der Nutzung des Kulturzentrums Färberei ausgeschlossen sind Veranstalter\*innen, die religiöse Veranstaltung durchführen wollen.
  - Von der Nutzung des Kulturzentrums Färberei sind Gruppierungen / Veranstalter\*innen ausgeschlossen, die ganzheitlich oder in Teilen nationalistisch, rassistisch, faschistisch, sexistisch, LGBTTTQIA+-feindlich oder den



Gleichheitsgrundsatz (siehe §6) in Frage stellen.

(3) Für Veranstaltungen, welche nicht direkt aus dem AStA heraus organisiert werden, können Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

Veranstaltungen durch Kooperationen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Es dürfen keine Kooperationen mit Gruppierungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 geschlossen werden und es dürfen keine Veranstaltungen innerhalb der Kooperation gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 stattfinden.
- Innerhalb einer Kooperation verwaltet das Kulturreferat, im Auftrag des AStA, den Veranstaltungsbetrieb, verkauft Getränke mit eigenem Personal und behält die Einnahmen aus dem Getränkeverkauf. Neben dem Betrieb der Veranstaltungsräumlichkeiten werden Betriebsmittel bereitgestellt und die Betriebskosten bezahlt. Die\*der Kooperationspartner\*in organisiert den Programmablauf und erhält die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Garderobe. Es dürfen keine wirtschaftlichen Gewinne entstehen.
- Das Kulturreferat oder von ihm bevollmächtigte Personen üben die Aufsicht über die Veranstaltung aus und sind Ansprechpartner\*innen für Polizei, Ordnungsamt, Zoll und Feuerwehr.
- Die\*der Kooperationspartner\*in sorgt für die Organisation der Veranstaltung, die Betreuung des Bühnenprogramms, die Betreuung und Bezahlung der auftretenden Künstler\*innen, sowie die Bezahlung des vom Kulturreferat zur Verfügung gestellten Personals für Technik und Sicherheit
- Die\*der Kooperationspartner\*in verpflichtet sich Ansprechpartner\*in für die Veranstaltungsorganisation und während des Ablaufs der Veranstaltung anwesend zu sein. Des Weiteren hat sie\*er dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr\*ihm engagierte Personen die Weisungen des Kulturzentrum-Personals ausführt.
- Die\*der Kooperationspartner\*in verpflichtet sich die Veranstaltung gemeinsam mit dem AStA durchzuführen. Der AStA behält sich das Recht vor, die Veranstaltung auch kurzfristig wegen Nichterfüllens des Kooperationsvertrages durch die\*den Kooperationspartner\*in abzusagen. Die\*der Kooperationspartner\*in haftet in diesem Fall selbst für dadurch entstandene Schäden. Bei kurzfristigem Veranstaltungsausfall (eine Woche vor der Veranstaltung) kann der AStA Schadensersatz in Höhe von bis zu 200 € geltend machen.
- Die Räume der Färberei sind gem. dem Kooperationsvertrag zu übergeben. Der AStA behält sich vor, bei Nichteinhaltung die nachträgliche Reinigung der

Räumlichkeiten der Färberei der\*dem Veranstalter\*in in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Hausordnung & Hausrecht**

- (1) Es gilt die Hausordnung der Universität Kassel und des Kulturzentrums Färberei. Ergänzend sind dabei die Angaben des Überlassungsvertrages zu beachten.
- (2) Das Hausrecht obliegt den rechtlichen Vertreter\*innen des Kulturzentrums Färberei. Hierunter zählen:
  - die Referent\*innen des AStA,
  - die Mitarbeiter\*innen des Kulturzentrums,
  - nachweislich bevollmächtigte Personen.

(3) Das übergeordnete Hausrecht bleibt gemäß Überlassungsvertrag bei der\*dem Präsident\*in der Universität Kassel.

(4) Personen gem. §5 Abs. 2 + 3 üben vor allem dann das Hausrecht aus, wenn nachfolgende Verhaltensregeln nicht beachtet werden oder die Grundsätze gem. §2 und §6 dieser Satzung verletzt werden:

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

- Den Anweisungen in Ausübung des Hausrechts ist von allen sich im Kulturzentrum befindenden Personen (Gäste, Künstler\*innen, Mitarbeiter\*innen, weitere) Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln wird die Person von der Veranstaltung ausgeschlossen. Bei mehrfachen Vergehen kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.
- Konsum und Handel mit illegalen Drogen und Betäubungsmitteln im Kulturzentrum Färberei sind untersagt. Gleiches gilt für das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie von leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen.
- Das Mitführen von Speisen und Getränken jeglicher Art, welche außerhalb des Kulturzentrums erworben worden, sind nicht gestattet
- Das unsachgemäße Öffnen bzw. Aufbrechen von Türen und Fenstern ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Dies gilt auch für die Notfallausgänge.
- Die Beschädigung von Gegenständen führt zum Ausschluss der Veranstaltung und muss durch die\*den Verursacher\*in mittels einer Schadenszahlung beglichen werden. Das gilt explizit auch für das unerlaubte Anbringen von Graffiti, Tags, Stickern und ähnlichem.
- Das Rauchen ist im Kulturzentrum Färberei untersagt.

- Den Mitarbeiter\*innen ist es gestattet, Gästen bei ungültigen (*minderjährigen Gästen*) oder nicht vorhandenen Ausweispapieren den Zugang zum Kulturzentrum Färberei zu verwehren.

## **§ 6 Gleichheitsgrundsatz**

- (1) Es gilt der Grundsatz, dass keine Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts und/oder ihrer sexuellen Orientierung in ihrem Menschsein benachteiligt, beleidigt und/oder anderweitig diskriminiert werden dürfen.
- (2) Die\*der Nutzer\*in verpflichtet sich, während der Veranstaltung Handlungen der Belästigung oder Diskriminierung jeglicher Form von Anwesenden nicht zu dulden und diese zu unterbinden.
- (3) Bei Zuwiderhandlung gegen den Gleichheitsgrundsatz haben die handelnden Personen unverzüglich den Veranstaltungsort zu verlassen.
- (4) Ebenso behält sich der AStA vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische, sexistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zum Kulturzentrum Färberei zu verwehren.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch der\*den Präsident\*in mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- (2) Diese Satzung hebt die Satzung des studentischen Kulturzentrums K19 vom 13.02.2019 auf.

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der Studierendenschaft müssen durch das Studierendenparlament erlassen, geändert oder aufgehoben werden.*

## **B. Lösung**

*Dem Antrag wird zugestimmt.*

## **C. Alternativen**

*Es werden sehr grundlegende Änderungswünsche geäußert und eine neue Satzung wird erarbeitet.*

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Keine*

## **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Keine*

## **F. Verwaltungsaufwand**

*Mittel*

Kassel, den 27.10.2020  
*Sophie Eltzner für den AStA Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_  
26.10.2020

## **Antrag auf Genehmigung eines Entwurfs für den Nachtragshaushalt der Studierendenschaft**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 7

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **2. Nachtragshaushalt 2020**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...,dass der Haushalt 2021 (s.Anhang) genehmigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es muss ein Haushalt für 2021 beschlossen.*

### **B. Lösung**

*Der Haushaltsentwurf 2021 wird angenommen*

### **C. Alternativen**

*Wir laufen die Gefahr einer haushaltslosen Zeit.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 26.10.2020

*i.A. Christian Ecke für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ - \_\_\_\_  
19.10.2020

## **Antrag auf Genehmigung eines Entwurfs für den Nachtragshaushalt der Studierendenschaft**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 7

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **2. Nachtragshaushalt 2020**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...,dass der 2. Nachtragshaushalt 2020 (s.Anhang) genehmigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Pandemie hat Auswirkung auf den geplanten Kulturbetrieb, die Einnahmen sind verändert und weitere Unterpunkte müssen nochmals angepasst werden.*

### **B. Lösung**

*Dem Antrag wird stattgegeben und der 2. Nachtragshaushalt wird verwendet, was eine entsprechende Überschreitung von Haushaltsposten verhindert.*

### **C. Alternativen**

*Die Haushaltsposten werden überschritten und der fällige 2. Nachtragshaushalt fehlt.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 19.10.2020

*i.A. Christian Ecke für den AStA*



**Studierendenparlament der Universität Kassel**  
Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_  
26.10.2020

**Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen  
des AStA**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 9

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

**Bestätigung eines Sachbearbeiters für den  
Bereich Digitales**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...,dass Tarik Uzerli zum 05.11.2020 mit einer halben Stelle als Sachbearbeiter im Bereich  
Digitales und Datenschutz bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode bis zum 28.02.2021  
bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Nachdem der ehemalige Sachbearbeiter seit dem 31.07.2020 nicht mehr im Bereich Digitales und Datenschutz arbeitet ist die Stelle unbesetzt und soll nun nach offizieller Ausschreibung und Bewerbungsverfahren neu besetzt werden.*

### **B. Lösung**

*Der Sachbearbeiter wird bestätigt und kann für den Bereich Digitales und Datenschutz arbeiten.*

### **C. Alternativen**

*Die Sachbearbeiter\*in wird nicht bestätigt, die Arbeit wird nicht fortgeführt.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Entsprechende Stelle (s.oben) keine zusätzlichen*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Entsprechende Stelle (s.oben) bis Ende Februar*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 26.10.2020

*i.A. Miriam Hagelstein für den AStA*

**Studierendenparlament der Universität Kassel**  
2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_  
28.10.2020

**Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen des  
AStA  
§21 Abs. 1 Nr. 9**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel  
Adressat\*innen: StuPa der Uni Kassel

**Bestätigung von Franziska Weygandt als SB für  
das Referat Fachschaften und Vernetzung,  
Studium und Lehre**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass Franziska Weygandt als neue Sachbearbeiterin mit einer vollen Stelle für das Referat für Fachschaften und Vernetzung, Studium und Lehre bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Stelle ist aktuell nicht besetzt, da Katja den AStA verlassen hat.*

### **B. Lösung**

*Bestätigung von Franziska.*

### **C. Alternativen**

*Die Stelle bleibt unbesetzt.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohnkosten*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohnkosten und Sozialversicherungsabgaben*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 28.10.2020

*Lisa-Marie Petzel für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
19.10.2020

## **Antrag auf Bereitstellung finanzieller Mittel (Finanzantrag)**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 14

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **Steuerberater\*innenwechsel ab dem Jahr 2021**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...,dass die Studierendenschaft den aktuell gültigen Vertrag mit Prof. Dr. Wengel fristgerecht kündigt und die Finanzbuchhaltung und etwaige Beratungen mit dem Steuerbüro Wagner & Wahl ab dem Haushaltsjahr 2021 vorgenommen werden. Das laufende Haushaltsjahr 2020 mit den entsprechenden Jahresabschlüssen/ Steuererklärungen werden noch durch Herrn Wengel abgeschlossen, auch sofern diese Arbeiten noch in das Haushaltsjahr 2021 hineinfallen.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wurde vermehrt die Kritik innerhalb vieler Listen (ob im AStA vertreten oder nicht) laut, dass die aktuelle Steuerberatung durch Herrn Prof. Dr. Wengel als zu kostenintensiv wahrgenommen wird. Der AStA hat nun drei Angebote für das kommende Haushaltsjahr eingefordert und zusätzlich Herrn Wengel gebeten ebenfalls ein Angebot abzugeben. Diese sind im Anhang (Anlage) zu entnehmen. Der AStA empfiehlt die Steuerberatung zur der Kanzlei Wagner und Wahl zu wechseln.*

### **B. Lösung**

*Dem Wechsel wird zugestimmt.*

### **C. Alternativen**

*Dem Wechsel wird nicht zugestimmt oder per Änderungsantrag wird die gewünschte Kanzlei eingearbeitet.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*ca. 8.000 € ohne Beratungskosten (sofern es bei der Empfehlung bleibt)/ 5.000 € Ersparnis zu Herrn Wengel*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 19.10.2020

*i.A. Christian Ecke für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
19.10.2020

## **Antrag auf Bereitstellung finanzieller Mittel (Finanzantrag)**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 14

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **Genehmigung finanzieller Mittel für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Kassenführung**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...,dass dem Kulturzentrum Färberei zur Führung einer gesetzeskonformen Kasse max. bis zu 215,99 € monatlich gewährt wird, um eine gesetzeskonforme Kasse (letzte Änderung 1.Januar 2020, zwingend gültig ab 1.Oktober 2020) führen zu können. Die Kosten fallen monatlich an, können aber auch in einem anderen Zyklus (z.B. halbjährlich) abgebucht werden. Für mögliche technisch notwendige Erweiterungen (wie z.B. Drucker oder ggf. eine neue „Hauptkasse“) werden bis zu 2.500 € einmalig genehmigt.*

*Beschlusnummer: SB/04.11.2020/10.5/1 (für mögliche Anschaffungen)*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Eine Gesetzesänderung vom 1. Januar 2020, welche unter anderem die sogenannte „Bonpflicht“ umfasst, zwingt uns für den weiteren Kulturbetrieb (wann immer dieser starten mag), das Kassensystem entsprechend anzupassen. Dies führt zu monatlichen Kosten, die bereits jetzt vorhanden sind, aber nach unserer Datenlage bisher nicht beschlossen (weder in der Legislatur 2018/2019 noch 2019/2020) und der Antrag vom 13.06.2018 auch nicht zwingend abdeckt. Gleichzeitig benötigen wir zwingend einen Bondrucker, welche ca. 400 bis 500 € kostet. Ggf. muss das aktuelle Kassensystem auch ersetzt werden, was dazu führt, dass wir nochmal einmalige Kosten in der Anschaffung haben. Eine Befreiung aus der Bonpflicht wird in der aktuellen Situation (Umsatzsteuerproblematik) nicht möglich sein.*

### **B. Lösung**

*Dem Antrag wird stattgegeben, und der AStA hat die Möglichkeit zeitnah vor der Eröffnung ggf. das Kassensystem zu wechseln, damit es gesetzeskonform ist. Zusätzlich werden die monatlichen Kosten auch legislaturübergreifend bestätigt.*

### **C. Alternativen**

*Dem Antrag wird nicht stattgegeben, das Kulturzentrum kann dann nicht mehr öffnen.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Bis zu 2.500 €*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Bis zu 2.600 € jährlich*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 19.10.2020

*i.A. Christian Ecke für den AStA*



# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
19.10.2020

## **Antrag auf Bereitstellung finanzieller Mittel (Finanzantrag)**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 14

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **Begleichung der Rechnungen für die Steuererklärung Jahre 2018 & 2019**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...,dass die Rechnungen von Herrn Wengel zur Erstellung der Steuererklärungen für den AStA (Kulturzentrum) und das DesAStA beglichen werden.*

*Hierfür werden für das Jahr 2018 beim Cafe DesAStA 2.177,44 € und bei dem Kulturzentrum K19 2.703,96 €, also insgesamt 4.881,41 €, genehmigt.*

*Für das Jahr 2019 werden beim Cafe DesAStA 2.083,94 € und bei dem Kulturzentrum K19 & Färberei 3.554,82€, also insgesamt 5.638,76 €, genehmigt.*

*Insgesamt fallen dementsprechend 10.520,17 € an.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Herr Wengel hat die Steuererklärung für das Jahr 2018 und 2019 fertig gemacht, welche anhand der Sätze nach der Verordnung der Steuerberater\*innen die oben genannten Kosten verursacht. Eine stundengenaue Abrechnung wurde nicht gemacht.*

### **B. Lösung**

*Dem Antrag wird stattgegeben und die Rechnungen beglichen.*

### **C. Alternativen**

*Dem Antrag wird nicht stattgegeben und die Rechnungen werden nicht beglichen, was zu Mahnungen und weiteren Kosten führt.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*10.520,17 €*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 19.10.2020

*i.A. Christian Ecke für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
28.10.2020

## **Antrag zu inhaltlichen Themen**

gem. § 21 Abs. 1 Nr. 17

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: StuPa der Uni Kassel

## **Diskussion über die Möglichen Optionen zur Durchführung der Wahl**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

, dass über den Antrag [*Bezeichnung des Antrags wird durch einen Änderungseintrag nach erfolgter Debatte eingebracht*] abgestimmt wird. Die restlichen Anträge [*Nennung der Anträge erfolgt durch einen Änderungsantrag*] werden zurückgezogen.

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Dieser Antrag dient der Diskussion der möglichen Varianten zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl(en). Damit es nicht dazu kommt, dass mehrere Anträge beschlossen werden, soll nur über einen der Anträge tatsächlich abgestimmt werden.*

### **B. Lösung**

*Die Diskussion erfolgt im Rahmen diesen Antrags. Anschließend werden nicht relevante Anträge zurückgezogen und nur ein Antrag wird tatsächlich abgestimmt. Zur Auswahl wird die Einholung eines Stimmungsbildes vorgeschlagen.*

### **C. Alternativen**

*Es wird regulär über alle Anträge abgestimmt, was zu einem nicht eindeutigen Ergebnis führen kann.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

### **F. Verwaltungsaufwand**

Kassel, 28.10.2020

*Lisa-Marie Petzel für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_  
Datum der Antragsstellung

## **Antrag zu inhaltlichen Themen**

gem. § 21 Abs. 1 Nr. 17

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: StuPa der Uni Kassel

## **Dauer der nächsten Legislatur – 6 Monate**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass die Wahlen der Studierendenschaft, nach der erfolgten Wahl im Januar 2021, zusammen mit der regulären Hochschulwahl im Juni 2021 stattfinden soll.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

### **B. Lösung**

### **C. Alternativen**

*Durchführung der Wahl zu einem anderen Zeitpunkt (siehe restlichen Anträge); siehe extra Dokument zu den Vor- und Nachteilen zu den einzelnen Varianten*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*ca. 28 TSD Euro*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahr**

*Kosten für die Durchführung der Wahlen, sobald diese wieder anstehen.*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Vorbereitung und Durchführung der Wahlen*

Kassel, 28.10.2020

*Lisa-Marie Petzel für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
28.10.2020

## **Antrag zu inhaltlichen Themen**

gem. § 21 Abs. 1 Nr. 17

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: StuPa der Uni Kassel

## **Dauer der nächsten Legislatur – 12 Monate**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass die Wahlen der Studierendenschaft, nach der erfolgten Wahl im Januar 2021, nicht zusammen mit der regulären Hochschulwahl im Juni 2021 stattfinden, sondern dann wieder im Januar 2022.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

### **B. Lösung**

### **C. Alternativen**

*Durchführung der Wahl zu einem anderen Zeitpunkt (siehe restlichen Anträge); siehe extra Dokument zu den Vor- und Nachteilen zu den einzelnen Varianten*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Kosten für die Durchführung der Wahlen fallen erst wieder im Jahr 2022 an.*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Vorbereitung und Durchführung der Wahlen*

Kassel, 28.10.2020

*Lisa-Marie Petzel für den AStA*



# Studierendenparlament der Universität Kassel

2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
28.10.2020

## **Antrag zu inhaltlichen Themen**

gem. § 21 Abs. 1 Nr. 17

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Stupa der Uni Kassel

## **Dauer der nächsten Legislatur – 18 Monate**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass die Wahlen der Studierendenschaft, nach der erfolgten Wahl im Januar 2021, nicht zusammen mit der regulären Hochschulwahl im Juni 2021 stattfinden, sondern dann wieder im Juni 2022.*

*Die Zustimmung erfolgt unter der Auflage, dass eine damit einhergehende Satzungsänderung, die dann noch ausgearbeitet werden muss, ebenfalls zugestimmt wird und auch im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.*

*Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt die Wahl im Januar 2021 und im Juni 2021 oder Januar 2022 [Änderungsantrag muss zur genauen Festlegung gestellt werden]*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

### **B. Lösung**

### **C. Alternativen**

*Durchführung der Wahl zu einem anderen Zeitpunkt (siehe restlichen Anträge); siehe extra Dokument zu den Vor- und Nachteilen zu den einzelnen Varianten*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Es bleiben nur die Kosten für die Durchführung der Wahlen im Januar 2021 bestehen.*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Kosten für die Durchführung der Wahlen fallen erst wieder im Jahr 2022 an. Die Kosten für die Wahlen im Januar 2021 bleiben bestehen.*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Vorbereitung und Durchführung der Wahlen*

Kassel, 28.10.2020

*Lisa-Marie Petzel für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_  
26.10.2020

## Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20 (bezugnehmend auf § 35 der Satzung der Studierendenschaft,  
§ 20 der Finanzordnung der Studierendenschaft)

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## Aufwandsentschädigung/Vergütung ab dem Jahr 2021 festlegen

### Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*...,dass die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung der Referent\*innen und Sachbearbeiter\*innen ab dem 01.Januar 2021 wie folgt vergütet wird:*

*Referent\*innen bekommen bis zu 600 € monatlich, wovon grundsätzlich bis zu 200 € Aufwandsentschädigung pro Monat nach § 3 Nr.12 EStG ausbezahlt werden und zusätzlich bis zu 548 € Lohn monatlich.*

*Sachbearbeiter\*innenstellen bekommen einen Lohn von höchstens 400 € pro eine Vollzeitäquivalentstelle.*

*Jede Tätigkeit wird stundengenau mit Mindestlohn vergütet. Mögliche höhere monatliche Entlohnungen als durch diesen Antrag festgelegt, müssen in der Regel vorab mit Begründung des Mehraufwandes im Studierendenparlament beantragt und bewilligt werden, nur in begründeten Ausnahmefällen, also nicht vorab absehbare Aufgaben, kann dies im Nachhinein beantragt werden. Eine Auszahlung des Mehraufwandes erfolgt nur nach Bewilligung durch das Studierendenparlament.*

*Erhöhungen des Mindestlohnes innerhalb des Jahres 2021 führen nicht zur Erhöhung der zusätzlich zur Ehrenamtspauschale gewährten Aufwandsentschädigung.*

*Für den Zeitraum bis Februar 2021 gelten die am 12.02.2020 beschlossenen Maximalvergütungshöhen von 748 € pro Referent\*in und 448,80 € pro volle*

*Sachbearbeiter\*innenstelle. Die Stunden müssen entsprechend geringfügig verringert werden.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Für die Arbeit im AStA wurden Ehrenamtspauschalen durch das Finanzamt genehmigt, welche nur in Verbindung mit einem Ehrenamtsvertrag gelten. Dies führt dazu, dass die jeweilige Vergütung, welche per Stunden und Mindestlohn abgerechnet werden müssen, getrennt dazu bewilligt werden muss, da die Ehrenamtspauschale keiner Vergütung des Zeitaufwandes entspricht und auch nicht unter den Mindestlohn fällt.*

*Gleichzeitig erhöht sich der Mindestlohn im Jahr 2021 zwei Mal (zum 01.01.2021 um 15 Cent auf 9,50 € und zum 01.07.2021 auf 9,60 €). Hier muss ein Umgang mit gefunden werden.*

*Zusätzlich bewirkt die aktuelle Beschlusslage eine Konfliktsituation, da sie zum einen eine Maximalhöhe festgelegt hat (Referent\*innen 748 €/ 1 VZÄ Sachbearbeiter\*in 448,80 €) aber auch einen Stundenumfang (Referent\*innen 80 Stunden/ 1VZÄ Sachbearbeiter\*in 48 Stunden). Somit führt die Mindestloohnerhöhung zwingend immer zu einem Verstoß gegen die aktuelle Beschlusslage (entweder wird der Stundenumfang unterlaufen oder aber die Maximalhöhe überschritten). Somit muss nach der Finanzordnung der Studierendenschaft § 20 und Satzung der Studierendenschaft § 35 das Parlament erneut darüber entscheiden.*

### **B. Lösung**

*Es wird der oben genannten Lösung zugestimmt. Sie enthält keine Festlegung der Stunden mehr, sondern legt lediglich die maximal gewährte Vergütung neben der Ehrenamtspauschale fest. Wird eine höhere Vergütung durch mehr Stunden verlangt, muss hier das Parlament zwingend dies beschließen.*

### **C. Alternativen**

*Es bleibt die alte Beschlusslage, was zu Verwirrung führt und zum einen die Nutzung der gewährten Ehrenamtspauschalen in Frage stellt und zusätzlich zu einer dauerhaften Missachtung der aktuell gültigen Beschlusslage vom 12.02.2020 führt.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Aufgrund der oben genannten Problematik nicht berechenbar; wird aber günstiger.*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 26.10.2020

*i.A. Christian Ecke für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
19.10.2020

## **Antrag, der aus einer Kombination aus der Nr. 1 bis 19 besteht**

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **Festlegung der studentischen Beiträge**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*...dass die studentischen Beiträge für das kommende Sommersemester 2021 wie folgt festgelegt werden:*

*a) für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen, ergeben sich Beiträge in Höhe von 164,40 Euro.*

*unter b) fallen Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende in den weiterbildenden Studiengängen der UNIKIMS. Diese sind von der Zahlung des Semestertickets, nextbike und des Kulturtickets ausgenommen.*

#### **Zusammensetzung der Beiträge:**

AStA: 12,50 €

Notfonds (zusammen mit Studierendenwerk): 0,50 €

Härtefallfonds: 0,40 €

Kulturticket: 4,09€

nextbike: 1,50 €

Semesterticket: 145,41€ (NVV: 129,94 €; RMV: 10,73 €; VPH: 1,42 €; NWL: 3,32€)

**Gesamt: 164,40 €**

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die studentischen Beiträge müssen für das kommende Sommersemester 2021 festgelegt werden. Nach Rückmeldung von den Verkehrsbetrieben ist aktuell nur die bekannten Erhöhungen aus dem Vorsemester um 0,14 € für NWL und VPH geplant. Der RMV erhöht zum kommenden Sommersemester um 0,16€ auf 10,73€. Eine Erweiterung des Kulturtickets erfolgt nicht. Der Notfond wird jetzt entkoppelt von dem AStA Beitrag, damit die Unterstützung von Studierenden in Not von der studentischen Vertretung gesichert ist, dies führt zu einer Erhöhung um 0,50 €. Ebenfalls erhöht sich Härtefallbeitrag um 0,15 €, da die über Jahre hinweg vorhandenen Rücklagen durch die Pandemie und damit steigenden Anzahl an Härtefällen deutlich reduziert wurde. Im Jahr 2021 erwarten wir aktuell mindestens dieselben Auswirkungen wie dieses Jahr. Der Gesamtbetrag erhöht sich somit um 0,95 € zum Sommersemester 2020 (letzte Festlegung der Beiträge).*

### **B. Lösung**

*Die Beiträge werden entsprechend festgelegt.*

### **C. Alternativen**

*Die Beiträge werden nicht angenommen, es gilt die zuletzt beschlossene Variante der studentischen Beiträge.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*22.500 € statt 11.000 € für den Notfonds*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 19.10.2020

*i.A. Miriam Hagelstein & Christian Ecke für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ - \_\_\_\_  
28.10.2020

## **Antrag, der aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht** Gemäß §21 der GO Abs.1 Nr. 20 (Kombination: 14, 17 & 18)

Antragssteller\*innen: Hannah Stamm, Leo Köhler, Lukas Seiler (Kooperative Witzenhausen)  
Adressat\*innen: das Studierendenparlament, AStA

## **Standortvernetzung mit Ökologie und Witzenhausen:**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

dass die Sachbearbeitung für Ökologie, Nachhaltigkeit und Witzenhausen im AStA eingerichtet bleibt.

Die Studierenden des FB11 haben ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle.  
Der Fachschaftsrat hat Vorschlagsrecht.

### **Begründung:**

Die Sachbearbeitung Witzenhausen und Ökologie umfasst eine Vielzahl an Aufgaben wie die themenspezifische Sachbearbeitung zu Ökologie und Nachhaltigkeit, aber auch die Vernetzung zwischen Kassel und Witzenhausen und Veranstaltungen zu politischer Bildung. Um diese Aufgaben weiterhin sicher zu gewährleisten wird eine stetige Einrichtung benötigt.

### **A. Problem**

Ökologie und Nachhaltigkeit tritt bei den alltäglichen, administrativen Arbeiten im AStA schnell ins Hintertreffen, ist aber angesichts der aktuellen Themenlage ein wichtiges Anliegen der Studierendenschaft.

Doch insbesondere ist Standortpflege und Vernetzung relevant für die Studierendenschaft. Dieses relevante Arbeitsfeld konnte allerdings oft nicht aktiv bedient werden in der alltäglichen Arbeit der verfassten Studierendenschaft.

Eine aktive Adressierung des Arbeitsfeldes ist auch erschwert aufgrund der Entfernung der Unistandorte zueinander, wie Kassel und Witzenhausen.

### **B. Lösung**



Die Sachbearbeitung für Ökologie, Nachhaltigkeit und Witzenhausen im AStA bleibt eingerichtet, sodass die Vernetzung zwischen den Unistandorten Kassel und Witzenhausen gewährleistet ist.

Durch solche Vernetzungstellen werden die Themenschwerpunkte (Nachhaltigkeit, Ökologie, Verkehrsplanung, Layout/Gestaltung, Digitales/IT, ...) der einzelnen Fachbereiche besser mit der Arbeit des AStA vernetzt und eingebunden.

### **C. Alternativen**

Die Stelle wird gekürzt und die Witzenhäuser Studierenden sind nicht mehr im AStA vertreten, es passiert in der Hinsicht keine Vernetzungsarbeit mehr.

Die Themenbereiche Ökologie und Nachhaltigkeit werden unter Umständen weniger oder nicht mehr bearbeitet.

Schaffung weiterer Stelle oder einer weiteren Stelle für die Außenstandorte in Kassel, die bspw. durch eine Person der entsprechenden Außenstandorte besetzt wird (evtl. Layout oder Fachschaften/Vernetzung), die ähnlich der Öko-Wiz-Stelle eine direkte Kommunikation mit den Außenstandorten sicher stellt. Dies kann durch Teilnahme an FSR-Sitzungen oder Gesprächen mit den lokalen Vertretungen oder auch einer regelmäßigen Sprechstunde vor Ort ausgestaltet werden.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

Lohn- und -Nebenkosten entsprechend des Umfangs der Stelle.

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

Lohn- und -Nebenkosten entsprechend des Umfangs der Stelle.

### **F. Verwaltungsaufwand**

gering (Ausschreibung und Besetzung der Stelle).

Kassel/Witzenhausen, 28.10.2020

Lukas Seiler, Hannah Stamm, Leo Köhler

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2019/2020

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
28.10.2020

## **Antrag, der aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht** Gemäß §21 der GO Abs.1 Nr. 20 (Kombination: 14, 17 & 18)

Antragssteller\*innen: Hannah Stamm, Leo Köhler, Lukas Seiler (Kooperative Witzenhausen)  
Adressat\*innen: das Studierendenparlament, AStA

## **Einrichtung einer Verwaltungsstelle Digitales - Administration und Entwicklung**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

dass eine Verwaltungsstelle innerhalb des AStA für die IT-Administration und -Entwicklung geschaffen wird, welche über die Legislatur hinaus bestehen bleibt.  
Die Ausschreibung erfolgt über den AStA in Absprache mit dem Studierendenparlament.

Der AStA darf eine Empfehlung anhand der Bewerbungen einreichen. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch das Studierendenparlament.

### **Begründung:**

IT-Administration benötigt viel Zeit, insbesondere mit wenig Erfahrung in diesem Bereich. Diese Zeit fehlt oft bei der politischen Arbeit.  
Die meisten Studierenden haben keine ausreichenden IT-Kenntnisse um eine Organisation dieser Größe, mit denen sich daraus ergebenden Anforderungen, angemessen zu Administrieren.

### **A. Problem**

Die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur benötigt viel Erfahrung im Hinblick auf die Möglichkeiten und Nachteile von bestimmten Lösungen und insbesondere auch umfangreiche Kenntnisse der Struktur und vorhanden Lösungen im AStA.

Zudem bietet ein Jahr kaum genug Zeit um sich einzuarbeiten, geschweige denn die IT-Infrastruktur der Studierendenschaft zu überarbeiten oder weiter zu bringen.

Insbesondere da die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Jährlichen Übergabe und Einarbeitung oft nicht immer optimal funktioniert.

Diesen Sachverhalt wird in der Aktuellen Ref-SB-Struktur keinerlei Rechnung getragen.

## **B. Lösung**

Eine Anstellung einer Person, wie sie ursprünglich nach §19 Abs. 3 der Finanzordnung (vom 22.10.2014) vorgesehen war  
oder eine Änderung der Finanzordnung dahingehend, dass diese Aufgabe auch durch eine geringfügige Beschäftigung über die Legislatur hinaus gewährleistet werden kann.

Wodurch eine konsistente Administration durch die Entwicklung, sowie kontinuierliche Fortführung und Anpassung von sinnvollen Verfahren, möglich wäre.

Der Aufbau dieser Struktur würde sich ähnlich wie die des Finanzreferates gestalten.  
Der AStA sowie das Studierendenparlament sind mittels Beschlüssen weisungsbefugt. Die alltägliche administrative Arbeit wird dabei eigenverantwortlich in Absprache mit den entsprechenden Stellen und verantwortlichen Personen verrichtet.

Der Umfang der Stelle sollte sich an den zu verrichtenden Arbeiten orientieren.

## **C. Alternativen**

Es weiterhin über SBs machen, die weder politische Arbeit bewerkstelligen können, noch ihre Refs darin unterstützen, noch die erforderliche IT-Administration vollends aufrechterhalten können.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

Bis zur Besetzung der Stelle vorerst keine.

## **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

Lohn- und -Nebenkosten entsprechend des Umfangs der Stelle.

## **F. Verwaltungsaufwand**

kein Zusätzlicher Aufwand, da die Stelle eine Alternative zu der derzeitigen SB-Digitales-Stelle wäre.

(Ausschreibung, Anstellung, Absprachen, Integration in die Abläufe des AStA)

Kassel/Witzenhausen, 28.10.2020

Lukas Seiler, Hannah Stamm, Leo Köhler